



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Gymnasien,
Abendgymnasien und
Kollegs in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.9 – BO 5200.0 – 6b.45794 o.V.

München, 07.05.2021
Telefon: 089 2186 2348
Name: Herr Dr. Ossig

Weitere Informationen zum Schulbetrieb während der Corona-Pandemie in den Jahrgangsstufen 5 bis 10

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit KMS V.9 – BS5500 – 6b.23 943 vom 12. März 2021 haben wir Sie darüber informiert, dass bis zum Schuljahresende nur noch je eine Schulaufgabe pro Kernfach gefordert wird. Aufgrund der Infektionslage ist der Präsenzunterricht derzeit leider noch immer sehr eingeschränkt und die Terminierung von schriftlichen Leistungsnachweisen nach wie vor nur erschwert oder gar nicht möglich. Deshalb sind einige Vorgaben im eingangs genannten KMS an die aktuelle Pandemiesituation erneut anzupassen. Darüber hinaus möchte ich Ihnen im Folgenden weitere Hinweise für die letzten Monate in diesem Schuljahr in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 geben:

1. Leistungsnachweise

- Der Fokus liegt in den verbleibenden Wochen auf der Sicherung von Basiswissen und grundlegenden Kompetenzen. Es finden in diesem Schuljahr nach den Pfingstferien deshalb **keine großen Leistungsnachweise mehr** statt.

- Kleine Leistungsnachweise können bedarfsorientiert und mit pädagogischem Augenmaß weiter erbracht werden (in mündlicher und schriftlicher Form), eine Ballung ist aber in jedem Fall zu vermeiden. Hierfür ist eine entsprechende Absprache unter den Fachlehrkräften zwingend erforderlich. Die Entscheidung über die Durchführung von kleinen Leistungsnachweisen erfolgt in pädagogischer Verantwortung der jeweiligen Fachlehrkraft.
- Darüber hinaus ist es möglich (wie mit o. g. KMS bereits kommuniziert), für Klassen, Schülergruppen oder auch einzelne Schülerinnen und Schüler – insbesondere auch auf deren Wunsch hin – einen ergänzenden Leistungsnachweis anzusetzen, wenn die jeweiligen Schülerinnen und Schüler der Meinung sind, dass der gegenwärtige Notenstand nicht ihrem Leistungsvermögen entspricht. Schülerinnen und Schüler sollen sich durch Anträge auf weitere Leistungsnachweise allerdings nicht selbst überfordern. Daher ist in dem zitierten KMS eine entsprechende Beratung durch die Schule vor einer solchen Antragstellung vorgesehen.
- In der Zeugnisnote werden die gesamten der zum Schuljahresende vorhandenen Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers in einem Fach unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet (Art. 52 Abs. 3 BayEUG). Die Entscheidung über das Vorrücken wird auf dieser Basis getroffen.

Das vorrangige Ziel bleibt dabei für alle Jahrgangsstufen eine faire und transparente Notengebung, die den Schülerinnen und Schülern auch unter Pandemiebedingungen eine aussagekräftige Rückmeldung über ihren Leistungsstand gibt.

2. Höchstausbildungsdauer

Eine Wiederholung des Schuljahres 2019/2020 und des Schuljahres 2020/2021 wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet (§ 46a Abs. 4 BaySchO).

3. Vorrücken auf Probe

Für das Vorrücken gelten grundsätzlich die Regelungen des BayEUG und der GSO. Für alle Schülerinnen und Schüler, für die ein Vorrücken nicht möglich ist bzw. keine ausreichenden Grundlagen für eine Vorrückungsentscheidung vorliegen, sind von der Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Klassenkonferenz Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG zu treffen. Dabei ist die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung in-

folge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. Diese pädagogischen Entscheidungen sollen mit entsprechenden Beratungsgesprächen mit den Eltern auch bezüglich eines freiwilligen Rücktritts einhergehen. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/22 eine Jahrgangsstufe wiederholen, gelten in jedem Fall nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler und sind damit von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit.

4. Besondere Prüfung für den mittleren Schulabschluss

Abweichend von § 67 Abs. 1 GSO wird für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist, ermöglicht, durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss zu erwerben ([Nr. 7.3 Bekanntmachung über den Vollzug der BaySchO](#)). Die übrigen Regelungen des § 67 GSO bleiben unberührt.

Wir bitten Sie, die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt werden konnte, auf die Antragsmöglichkeit hinzuweisen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Besonderen Prüfung finden auch im Jahr 2021 Hilfestellungen und Informationen auf „mebis“.

5. Einführungsklasse

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 die Einführungsklasse besuchen, erhalten für den Fall, dass sie nach o.g. Regelungen die Einführungsklasse nicht bestanden haben, die Möglichkeit

- nach Entscheidung der Schule in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums auf Probe einzutreten (in entsprechender Anwendung von Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG) oder
- die Einführungsklasse im Schuljahr 2021/22 zu wiederholen.

6. Latinum und Graecum

Die Regelungen zum Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen gem. KMBek vom 20. Dezember 2012 (KWMBI 2013 S. 78) finden auf der Grundlage der – gemäß der im vorliegenden KMS genannten Verfahren – gebildeten Jahresfortgangsnoten entsprechend Anwendung.

7. Lernstandserhebung im Fach Natur und Technik

Die gemäß der Terminübersicht für das Schuljahr 2020/2021 für den 24. Juni 2021 vorgesehene Lernstandserhebung im Fach Natur und Technik am Ende von Jahrgangsstufe 6 entfällt.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

für Ihren außerordentlichen Einsatz unter den gegenwärtigen Pandemiebedingungen danke ich Ihnen wie auch den Lehrkräften Ihrer Schule abermals sehr herzlich. Uns ist bewusst, dass die Schulorganisation, der Unterricht, die Leistungserhebungen und nicht zuletzt die Abiturprüfungen derzeit eine gewaltige Herausforderung darstellen. Wie Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen diese Situation bewältigen, verdient Hochachtung. Ich hoffe, dass dieses Schreiben Ihnen dabei hilft, anstehende Fragen zu beantworten und die nächsten Schulwochen zu planen. Bitte informieren Sie die Schulfamilie in geeigneter Weise über die Inhalte dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Präbst

Ministerialdirigent